

Geschäftszeichen	Datum: 29.11.2021	Drucksache Nr. 01-BV 2021-188
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Sozial- und Kulturausschuss Hauptausschuss der Stadt Wolgast Stadtvertretung Wolgast	Termin 07.12.2021 09.12.2021 13.12.2021	Beratungsergebnis
--	---	--------------------------

Richtlinie Investitionskostenzuschuss an Vereine und Verbände

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die „Richtlinie zur Förderung von Investitionsmaßnahmen kommunaler Vereine und Verbände in der Stadt Wolgast“.

Die Richtlinie tritt ab dem 01.01.2022 in Kraft.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

3. der Beschaffung und Reparatur von Geräten und Zubehör für den Vereinszweck dienen,
4. bauliche Maßnahmen an und in Vereinsgebäuden, soweit es sich nicht um kommunale Sportstätte nach § 2 Absatz 2 dieser Richtlinie handelt.

Investiver Schwellenwert ab 1.000 € netto

Entscheidung über Anträge bis zum 30.09. eines Jahres

- § 8 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet die Stadtvertretung der Stadt Wolgast oder der Hauptausschuss entsprechend der Wertgrenzen der geltenden Hauptsatzung der Stadt Wolgast.

Mit der Richtlinie wird eine klare Abgrenzung zur „Richtlinie über die Förderung von Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen in sozialen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Wolgast“ geschaffen.

Nach Punkt 3.2.2. können Zuschüsse für die Schaffung materiell-technischer Voraussetzungen (Kauf von Instrumenten, Noten, Spiel- und Sportgeräten, Kostüme, Sportbekleidung, Ausstattungen, werterhaltende Maßnahmen, kleine Instandhaltungen bis 1 .000 €, Mietkostenzuschuss bis 800 €, Bürokosten u.ä.) gewährt werden. In der Vergangenheit wurden auch investive Zuschüsse über die vorgenannten Richtlinie 3.2.2. gewährt. Durch die neue Richtlinie wird der Anwendungsbereich nunmehr klar geregelt.

Verfasser: Fischer, Ralf
Sachbearbeiter: **Fischer, Ralf** (Hauptamt), 25.11.2021
Tel.: 03836-251-132, eMail: Ralf.Fischer@wolgast.de

Anlagen:

Richtlinie